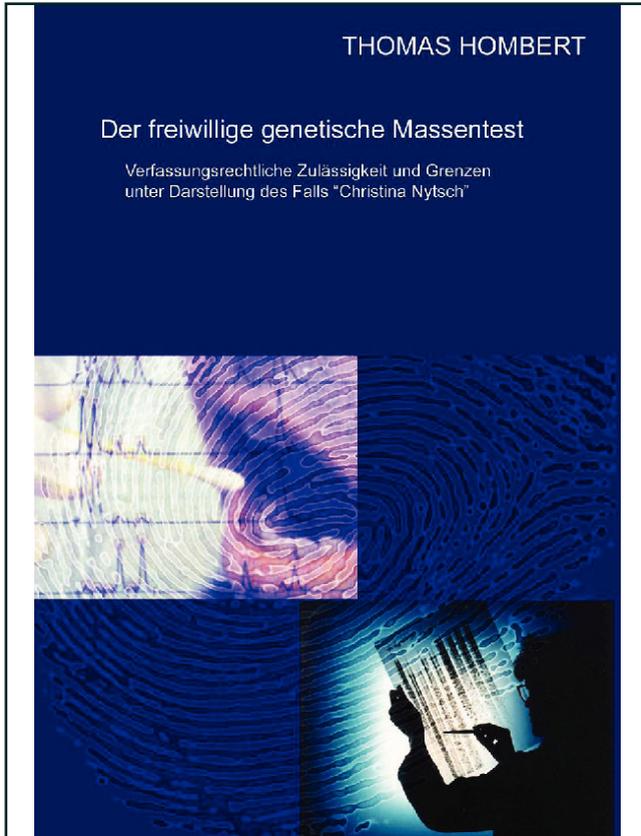




Thomas Hombert (Autor)

Der freiwillige genetische Massentest

Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und Grenzen unter
Darstellung des Falls Christina Nytsch



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/3199>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

EINLEITUNG

In den vergangenen Jahren erregten immer wieder Kriminalfälle großes Aufsehen, in denen vor allem Kinder Opfer schwerer Gewalttaten wurden.

Mittlerweile erlauben es die immer präziser werdenden kriminalistischen Möglichkeiten, anhand kleinster Spurenpartikel Rückschlüsse auf den Täter zuzulassen. Insbesondere in den Fällen, in denen der Tötung des Opfers eine Vergewaltigung vorausgeht, lassen sich häufig Spuren der Tat sicherstellen, die einer weiteren Untersuchung zugänglich sind. Richtungsweisend ist dabei der Einsatz von DNA-Analysemethoden.¹ Jedoch ermöglicht die DNA-Analyse keinen originären Hinweis auf den Täter, sondern sie kann nur als komparatives Mittel angewendet werden. Von der gefundenen Spurenprobe läßt sich ein sogenannter genetischer Fingerabdruck anfertigen, um ihn mit dem DNA-Muster anderer Personen zu vergleichen. An die erforderlichen Vergleichspersonen gelangen die Strafverfolgungsbehörden immer häufiger dadurch, daß sie innerhalb eines mehr oder minder großen Personenkreises von potentiellen Tätern zu sogenannten freiwilligen Massentests aufrufen, bei denen sich die Betroffenen mit ihrem Einverständnis eine DNA-Vergleichsprobe abnehmen lassen.

Derartige genetische Massentests fanden erstmals und mit Erfolg in Großbritannien statt. Zwischen 1983 und 1986 waren in Leicestershire zwei Mädchen vergewaltigt und getötet worden. Die Tatumstände deuteten darauf hin, daß in beiden Fällen der selbe Täter gehandelt hat und dieser aus der örtlichen Umgebung des Tatortes stammen müsse.

Wenige Wochen nach dem zweiten Mord nahm die Polizei einen jungen Mann als Tatverdächtigen fest. Nach der Verhaftung wurde dem Verdächtigen eine Blutprobe abgenommen und ein genetischer Fingerabdruck erstellt. Im Vergleich mit den an den Opfern gefundenen Spermaspuren konnte der Mann jedoch eindeutig als Spurenleger ausgeschlossen werden. Das Verfahren des genetischen Fingerabdrucks war damit bereits geeignet, zu Unrecht Verdächtige zu entlasten. Unter dem öffentlichen Aufklärungsdruck forderte die Polizei seinerzeit alle Männer zwischen 13 und 30 Jahren, die in der näheren Umgebung des Tatortes wohnten, auf, freiwillig eine Blutprobe abzugeben und sich einem DNA-Test zu unterziehen. 5.511 Personen und damit alle Vertreter dieser

¹ **DNA** ist als Abkürzung von „Desoxyribonucleotide acid“ die engl. Bezeichnung für DNS (Desoxyribonukleinsäure). Da es sich bei ihr um die in der wissenschaftlichen Literatur gebräuchliche Abkürzung handelt, wird sie auch im folgenden verwendet.

Gruppe erschienen, unter ihnen auch der Täter, Colin Pitchfork, nachdem er vergeblich versucht hatte, sich dem Test zu entziehen. Aufgrund des Ergebnisses der DNA-Analyse seines Blutes konnte er schließlich wegen der Verbrechen verurteilt werden.²

Auch in Deutschland wurde wenig später die Bedeutung des Massengentests für die Strafverfolgung erkannt. So wurden 1989 in Telgte bei Münster nach zwei Morden an jungen Frauen 92 Männer zu einer freiwilligen Untersuchung geladen, von denen nur drei Personen die Zusammenarbeit mit der Polizei verweigerten und gegen die richterliche Beschlüsse für die Durchführung der Analyse erwirkt wurden. Ein 23-jähriger Soldat gestand nach positivem Testergebnis die Morde.³ Ein Jahr später, im Sommer 1990, wurden in einem kleinen niedersächsischen Dorf 26 Männer vorgeladen, die Gäste einer Geburtstagsfeier waren, auf der eine 19-jährige Frau ermordet wurde. Einer der Männer, die einem freiwilligen Gentest zustimmten, konnte wenig später als Spurenleger identifiziert werden.⁴

Ihren bisherigen Höhepunkt erreichte die Fahndungsmethode, die teilweise auch als kriminalistische Wunderwaffe bezeichnet wird,⁵ im Jahre 1998 nach dem Mord an der 11-jährigen Christina Nytsch, als etwa 18.000 Personen zur freiwilligen Speichelabgabe aufgerufen wurden.⁶ Aber auch in der Folgezeit wurden immer wieder nach Morden an Kindern genetische Massentests durchgeführt, so z.B. im Mai 2002 in Frankfurt-Höchst nach dem vier Jahre zuvor begangenen Mord an dem 13-jährigen Tristan Brübach⁷ oder im September 2002 nach einem mehrere Jahre zurückliegenden Doppelmord im sächsischen Torgau.⁸

Während sich der Einsatz des Massengentests anfangs auf Fälle von Morden an Kindern nach vorangegangener Vergewaltigung beschränkte, hat sich der Kreis möglicher Anwendungen ausgeweitet. So wurden im April 2002 erstmalig 1.300 Frauen aus dem Raum Kelheim zur Abgabe einer Speichelprobe aufgerufen, um die in diesem Perso-

² **Klumpe**, Der „genetischer Fingerabdruck“ im Strafverfahren, S. 49 f.

³ **Heitborn/ Steinbild**, Ein (fast) unlösbarer Sexualmord, Kriminalistik 1990, 185 ff.; **Hother**, Die DNA-Analyse: ihre Bedeutung für die Strafverfolgung und ihr Beweiswert im Strafverfahren, S. 50.

⁴ **Rittner/ Penzes et al.**, DNA- Spurenanalyse, Kriminalistik 1991, 439 ff.; **Hother**, Die DNA-Analyse, S. 51.

⁵ **Wagner**, Das „genetische Fingerabdruckverfahren“ als Mittel bei der Verbrechensbekämpfung, S. 1.

⁶ Vgl. dazu ausführlich ab S. 20.

⁷ **Frankfurter Rundschau** vom 15.06.2002, S. 28, „Im Fall Tristan macht die Polizei mobil“; **F.A.Z.** vom 11.05.2002, S. 9, „Andrang bei Massentest im Mordfall Tristan“.

⁸ **Hamburger Abendblatt** vom 07.09.2002, „Doppelmord: Tausende zum Gentest“.

nenkreis vermutete Täterin einer Kindstötung zu finden.⁹ Im September 2002 nahmen mehr als 3.000 Männer im nordrhein-westfälischen Sprockhövel an einem Speicheltest teil, um einen Serienvergewaltiger zu fassen.¹⁰

Obgleich freiwillige Massengentests mittlerweile schon zum Standardrepertoire strafprozessualer Aufklärungsmaßnahmen in schwierigen Fällen zu gehören scheinen, wurde die Frage ihrer Zulässigkeit bisher nicht ausreichend behandelt.

Ziel der Arbeit ist es daher, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit genetischer Massentests zu klären sowie ihren Anwendungsbereich mit Blick auf die gesetzlich geregelten strafprozessualen Zwangsmaßnahmen darzulegen.

Es erfolgt zu diesem Zweck eine kurze Einführung in die naturwissenschaftlichen Grundlagen der molekulargenetischen Untersuchungsmethoden und deren Beweiswert. Daran schließt sich am Beispiel des Falles „Christina Nytsch“, bei dem ein 11-jähriges Mädchen aus Strücklingen im Oldenburger Münsterland vergewaltigt und ermordet wurde, die Darstellung des Ablaufs eines Massengentests an, der im Jahre 1998 als der weltweit bisher größte seiner Art für Aufsehen gesorgt hat.

In einem zweiten Teil wird dann die Entwicklung der Rechtsprechung zur DNA-Analyse in ihren Grundzügen nachgezeichnet, bevor eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Grundrechten erfolgt, die durch das DNA-Fingerprinting im Rahmen genetischer Massentests betroffen sind.

Im Anschluß daran wird die Reichweite der bestehenden Vorschriften zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen untersucht, um festzustellen, bei welchem Personenkreis eine DNA-Analyse auch ohne vorangegangene Einwilligung kraft gesetzlicher Regelung möglich ist.

Soweit der ermittelte Personenkreis nicht von den bestehenden gesetzlichen Regelungen erfaßt ist, eine zwangsweise Untersuchung also ausscheidet, wird im vierten Teil der Arbeit untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen ein freiwilliger Massengentest durchgeführt werden kann.

⁹ F.A.Z. vom 27.04.2002, S. 7, „Erster Massen-Gentest an Frauen soll Kindstötung aufklären“.

¹⁰ F.A.Z. vom 24.09.2002, S. 11, „Tausende Männer zu Speicheltest aufgefordert“.

Im fünften Teil der Arbeit wird schließlich unter Bezugnahme auf den Fall Christina Nytsch erörtert, an welche Voraussetzungen die Durchführung eines Massengentests in der Praxis gebunden ist, um möglichst zu erfolgreichen Ergebnissen zu gelangen. Dabei wird auch aufgezeigt, ob und welchen Einfluß der durch die Strafverfolgungsbehörden, die Medien und die Bevölkerung selbst ausgeübte Druck auf das Verhalten der zum Massengentest Aufgerufenen hat. Abschließend wird auch die Frage behandelt, inwieweit die immer wiederkehrende Forderung nach einem Zwangstest für alle Männer oder sogar für die Gesamtbevölkerung rechtlich und praktisch realisierbar ist.